

6169/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Aumayr und Kollegen vom 18. Juni 1999, Nr. 6491/J, betreffend Gutachtenerstellung von Angestellten der Landwirtschaftskammern, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Die Landwirtschaftskammern sind durch Landesgesetz eingerichtete Interessenvertretungen und unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Dem Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft kommt in diesem Zusammenhang keine Aufsichts - bzw. Weisungsbefugnis zu. Es darf daher um Verständnis ersucht werden, dass die gestellten Fragen mangels Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft nicht beantwortet werden können.